

Modell zur Identifizierung und Versorgung besonders schutzbedürftiger Geflüchteter

Die Erfahrungen der verschiedenen Fachberatungsdienste MSA im Land Brandenburg haben gezeigt, dass aufgrund eines fehlenden etablierten Systems zur Identifizierung und Versorgung von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten, rechtmäßige Leistungen für diese Gruppe nicht garantiert werden können und somit gesetzliche Vorgaben (u.a. der EU-Aufnahmerichtlinie) nicht ausreichend umgesetzt werden.

Nach Auffassung der Arbeitsgruppe „Identifizierung besonderer Schutzbedürftigkeit“ aus dem Netzwerk der Fachberatungsdienste im Land Brandenburg bedarf es einer konkreten Absprache auf Landkreisebene zwischen der unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit, den Fachberatungsdiensten Migrationssozialarbeit und den kommunalen Aufgabenträgern hinsichtlich der unterschiedlichen Aufgaben und Maßnahmen im Identifizierungsprozess und hinsichtlich der Versorgung für besonders Schutzbedürftige.

Dafür hat die Arbeitsgruppe folgendes Modell erarbeitet und damit einhergehende Anlagen zusammengestellt.

1. Unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit (u.n. MSA)

Erste Hinweisaufnahme der besonderen Schutzbedürftigkeit, Vermittlung und Verweisberatung

Formen der Hinweisaufnahme:

- Informationsvermittlung an die Geflüchteten über die verschiedenen Gruppen besonders Schutzbedürftiger mit entsprechenden Rechten im Rahmen von Gruppenveranstaltung /Aufnahmegesprächen
- systematische Anwendung eines Aufnahmebogens mit Angabe „Hinweis auf Zugehörigkeit zu einer der besonders schutzbedürftigen Gruppen“ und Dokumentation dazu
- Sammlung aller ärztlicher Atteste und Bescheide z.B. über Behinderungen
- Aufmerksam sein für Auffälligkeiten bei psychisch Beeinträchtigten und alle anderen Gruppen
- Anwendung des Protect-Fragebogens bei psychischer Beeinträchtigung (PTBS)
- **Bei entsprechenden Hinweisen: Weiterleitung an den Fachberatungsdienst MSA mit Begleitzettel**
- Verweisberatung für besonders Schutzbedürftige: zum Zugang zu Regeldiensten und -angeboten sowie zu themen-oder zielgruppenspezifischen Angeboten (beispielsweise Verfahrensberatung unter Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit, psychosoziale Versorgung, Beratung in Diskriminierungsfällen, Hilfsangebote bei Gewaltbetroffenheit, Frauenberatung, Kinderschutz, Familien-und Erziehungsberatung, schulpsychologische Beratung), individuelle Integrations-förderung und -begleitung (Sprachkurse, Sportvereine)
- Unterstützung und Auszugsbegleitung in dezentrale Wohnungsunterbringung

Weiterleitung an Fachberatungsdienste zur Feststellung und Unterstützung besonders schutzbedürftiger Personen

Liebe Kolleg*innen,

zur Feststellung der besonderen Schutzbedürftigkeit schicken wir Ihnen hiermit
Frau/Herr _____.

Es ergaben sich Hinweise auf die Zugehörigkeit zu folgender schutzbedürftiger
Gruppe:

- Minderjährige
- unbegleitete Minderjährige
- Menschen mit Behinderung
- ältere Menschen
- Schwangere
- Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern
- Opfer des Menschenhandels
- Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen
- Personen mit psychischen Störungen
- Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer,
physischer oder

sexueller Gewalt erlitten haben (z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien)

- LGBTIQ
- Alleinreisende Frauen
- Sonstiger Personenkreis (ggf. ergänzen): _____.

Folgende Hinweise haben wir aufgenommen:

Empfehlungen/ Hinweise auf mögliche Bedarfe (ggf. auf gesondertem Blatt
ergänzen):

Folgende Maßnahmen wurden bereits eingeleitet:

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

2. Fachberatungsdienst Migrationssozialarbeit (FBD MSA)

Identifizierung der besonderen Schutzbedürftigkeit und Unterstützung bei der Beantragung der spezifischen Bedarfe

Identifizierung von schutzbedürftigen Personen nach Artikel 21 der Richtlinie 2013/33-EU und gem. des Asylgesetzes:

Formen der Identifizierung:

- **Opfer von Gewalt/ Folteropfer:** Schilderungen/ Indizien in Anhörungsprotokollen, Empfehlung rechtsmedizinischer Untersuchungen
 - Hinweisaufnahme über das Vorliegen einer mgl. Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) mittels des Protect-Fragebogens
- **Psychisch Beeinträchtigte:** bei Verdacht (u.a. nach Anwendung des Protect-Fragebogens) Weiterleitung und Einleitung psychologischer/ psychiatrischer Diagnostik
- **Bei schweren körperlichen Erkrankungen:** Beschaffung von ärztlichen Attesten
- **Minderjährige:** unter 18 Jahren - Personaldokumente
- **Schwangere:** gynäkolog. Feststellung/Mutterpass
- **Körperlich Behinderte:** Feststellungsverfahren LASV/Amtsarzt
- **Ältere Menschen:** Renteneintrittsalter
- **Alleinerziehende:** ein Elternteil trägt allein die Personensorge für minderjährige(s) Kind(er)
- **LGBTIQ:** Hinweis durch LGBTIQ-Beratungsstellen
- **Opfer von Menschenhandel:** polizeiliche Dokumente und Bescheinigung durch Beratungsstellen für Opfer von Menschenhandel
- **Opfer von Genitalverstümmelung:** Beschaffung von ärztlichen Attesten,
- **Alleinreisende Frauen:** eigene Angabe

Protect-Fragebogen

Bescheinigung über die besondere Schutzbedürftigkeit

gemäß Artikel 21/22 der EU-Richtlinie (2013/33/EU) zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen

Hiermit wird bescheinigt, dass Herr/Frau

_____, geb. am _____, geb. am _____ in _____, besonders schutzbedürftig

gemäß Artikel 21 und 22 der EU-Aufnahmerichtlinie ist. Die Aufnahmerichtlinie vermittelt schutzbedürftigen Personen einen Anspruch auf die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe. Die besondere Schutzbedürftigkeit ergibt sich aus der Zugehörigkeit zu folgendem Personenkreis:

- Minderjährige
- unbegleitete Minderjährige
- Menschen mit Behinderung
- ältere Menschen
- Schwangere
- Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern
- Opfer des Menschenhandels
- Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen
- Personen mit psychischen Störungen
- Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben (z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien)
- Sonstiger Personenkreis (ggf. ergänzen):
_____.

Die Feststellung wurde in Zusammenarbeit mit nachfolgenden Personen/Institutionen vorgenommen.

Wir bitten um die Berücksichtigung folgender Bedarfe (ggf. auf gesondertem Blatt ergänzen):

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

Maßnahmen:

- Ausstellen einer Bescheinigung über die besondere Schutzbedürftigkeit
- Beratung zu asylverfahrensrechtlichen und aufenthaltsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der besonderen Schutzbedürftigkeit
- Einbringen der besonderen Schutzbedürftigkeit in das Asylverfahren (u.a. Einbestellen eines Sonderbeauftragten für Traumatisierte/für geschlechtsspezifische Verfolgung, weibl. Dolmetscherinnen für die Anhörung ...)
- Vermittlung an Rechtsanwälte und Verfahrensberatungsstellen inkl. Abstimmung mit diesen
- Ggf. Beratung und Weiterleitung an ein Mitglied der Härtefallkommission zur Stellung eines Härtefallantrage nach der Brandenburgischen Härtefallkommissionsverordnung,
- Ermittlung der aus der Schutzbedürftigkeit resultierenden Bedarfe
- Beratung zu leistungsrechtlichen Fragen (Gesundheitsleistungen, Eingliederungshilfen, Mobilität, Mehrbedarfe, Einzelfall- und Familienhilfen...)
- Vermittlung der Bedarfe an den kommunalen Aufgabenträger (Antragstellung inkl. Begründung, inkl. Beratung/ Unterstützung der SachbearbeiterInnen)
- Vermittlung an Ärzte, Psychotherapeuten, Krankenhäuser
- Vermittlung an Fachberatungsstellen (z.B. Jugendamt, Familienhilfen, JMD, bei Alter, Behinderung...)
- Unterstützung bei Umzug in dezentrale Wohnungsunterbringung unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 4 des Landesaufnahmegesetzes, ggf. Unterstützung und Auszugsbegleitung in betreutes Wohnen (inkl. Kontaktaufnahme zu örtlichen Wohnungsbaugesellschaften, um Wohnungen für besonders Schutzbedürftige bereitzustellen)
- niedrigschwellige Einzel- oder Gruppenmaßnahmen zur psychosozialen Stabilisierung

Vorteile des Modells

Die Einführung eines systematischen Identifizierungs- und Versorgungssystems für besonders schutzbedürftige Geflüchtete ...

- 1.)... würde der Pflicht zur Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie nachkommen.
- 2.)... erreicht die Umsetzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung, indem - nunmehr unabhängig vom Ansehen im Einzelfall - der rechtmäßige Zugang zu fachgerechter Versorgung und Leistung für alle gewährleistet wird.
- 3.)... bietet Entscheidungssicherheit für die Sachbearbeiter*innen.
- 4.)...vermeidet durch frühzeitiges Erkennen die Chronifizierung einer Erkrankung und die damit einhergehenden zusätzlichen Kosten der Behandlung sowie weitere Kosten aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit.
- 5.)... ermöglicht ein frühzeitiges Erkennen von besonderen Bedarfen und der notwendigen Unterstützung, um akute Krisensituationen und damit die Überforderung für das Personal zu vermeiden.
- 6.)... vermeidet aufwendige und kostspielige rechtliche Verfahren.

Anhang

Gesetzeslage zu leistungsrechtlichen Fragen für besonders Schutzbedürftige

- **EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33** regelt u. a. die medizinische Versorgung Asylsuchender und hat seit Juli 2015 eine unmittelbare Rechtswirkung:
- Artikel 21: „Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in dem einzelstaatlichen Recht zur Umsetzung dieser Richtlinie die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.“
- Artikel 22: „Um Artikel 21 wirksam umzusetzen, beurteilen die Mitgliedstaaten, ob der Antragsteller ein Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme ist. Die Mitgliedstaaten ermitteln ferner, welcher Art diese Bedürfnisse sind.(...)Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Unterstützung, die Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme nach dieser Richtlinie gewährt wird, ihren Bedürfnissen während der gesamten Dauer des Asylverfahrens Rechnung trägt und ihre Situation in geeigneter Weise verfolgt wird.“
- Artikel 19: „Medizinische Versorgung: (2) „Die Mitgliedstaaten gewähren Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe, einschließlich erforderlichenfalls einer geeigneten psychologischen Betreuung.“
- Artikel 25 „Schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben“ stehen besondere Leistungen zu. Neben Rechten auf besondere Förderung, die für Minderjährige gelten (Art. 23-24), genießen Gewaltopfer besonderen Schutz, sodass „ Personen, die Folter, Vergewaltigung oder andere schwere Gewalttaten erlitten haben, die[jenige] Behandlung — insbesondere Zugang zu einer adäquaten

medizinischen und psychologischen Behandlung oder Betreuung – erhalten, die für den Schaden, welcher ihnen durch derartige Handlungen zugefügt wurde, erforderlich ist“, und zwar durch „adäquat ausgebildetes Personal“, das der Schweigepflicht unterliegt.

- **Asylbewerberleistungsgesetz:**

- § 4 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt - Abs. 3 - Die zuständige Behörde stellt die Versorgung mit den Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 sicher.
- § 4 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt - Abs. 1 - Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln zu gewähren.
- § 6 Sonstige Leistungen (1) **Sonstige Leistungen können insbesondere **gewährt werden****, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.

- **Die Bundesregierung zur Bedeutung von Art. 19 II EU/RL, § 4 AsylbLG und § 6 AsylbLG für die Entscheidung über die Gewährung von Leistungen:**

- „Der Anspruch nach § 4 Absatz 1 AsylbLG wird jedoch ergänzt durch die ... Öffnungsklausel nach § 6 Abs. 1 AsylbLG“ „Die Aufnahme-RL vermittelt schutzbedürftigen Personen ... einen Anspruch auf die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe, einschließlich erforderlichenfalls einer geeigneten psychologischen Betreuung.“ „Über diese Vorgaben **reduziert sich** das **behördliche Ermessen** in § 6 Absatz 1 AsylbLG ... aufgrund europarechtskonformer Auslegung seit Ablauf der Umsetzungsfrist **auf Null**.“

- **Landesaufnahmegesetz Brandenburg**

- Unterbringung von besonders Schutzbedürftigen Personen in Wohnungen oder geeigneten Einrichtungen: „Sofern den besonderen Belangen schutzbedürftiger Personen im Sinne von §2 Abs. 3 nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft entsprochen

werden kann, hat ihre Unterbringung in geeigneten Wohnungen oder, sofern erforderlich, geeigneten Einrichtungen zu erfolgen.“ (§ 9 Abs. 4 des Landesaufnahmegesetzes)

-

Vorschlag zu einem Katalog von Leistungen für besonders Schutzbedürftige

Leistung	Erläuterung
Geschützte Unterbringung	Sofern eine geschützte Unterbringung nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft berücksichtigt werden kann, soll die Unterbringung in geeigneten Wohnungen oder - falls erforderlich - in betreutes Wohnen erfolgen. (§ 9 Abs. 4 Landesaufnahmegesetz)
Barrierefreie Unterbringung	Soweit erforderlich und unter den realen Umständen umsetzbar muss die Unterbringung barrierefrei erfolgen.
Dolmetscherkosten für Arztbesuche & Psychotherapie	Dolmetscherkosten (z.B. Gemeindedolmetscherdienst - ISA e.V.) werden für die ambulante und stationäre Behandlung übernommen, soweit dies erforderlich ist.
Psychotherapie	Anerkannte Psychotherapien werden bei entsprechendem Bedarf übernommen (Leistungskatalog entsprechend der elektronischen Krankenversicherungskarte).
Leistungen für Bildung und Teilhabe	Die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden auch für AsylbLG-Berechtigte erbracht, die entsprechenden Ausführungsvorschriften und Rundschreiben sind anwendbar. Darüber hinausgehende Leistungen werden nicht gewährt.
Leistungen entsprechend der Eingliederungshilfe	Leistungen entsprechend der Eingliederungshilfe können über § 6 AsylbLG gewährt werden, soweit dies zur Sicherung der Gesundheit bzw. des Lebensunterhaltes erforderlich ist. Hierzu können beispielsweise auch der Einsatz von Einzelfallhelfern (unabhängig von der Art der Behinderung) oder z.B. betreutes Wohnen gehören.
Deutschkurs	Deutschunterricht ist vorrangig Aufgabe der Schule. Nur wenn der Bedarf im Einzelfall nicht oder in keiner Weise ausreichend gedeckt werden kann, ist ein Deutschkurs zu bewilligen.
Mehrbedarf für Alleinerziehende	Bei Erfüllung der Voraussetzungen analog des §30 Abs. 3 SGB XII wird ein Mehrbedarf in Höhe des im Einzelfall zutreffenden Prozentsatzes der Regelbedarfsstufe 1 (AsylbLG) gewährt.
Hebammenhilfe	Die Hebammenhilfe ist nach §4 Abs. 2 AsylbLG zu gewähren. Hierbei handelt es sich nicht um eine Ermessensleistung. Sie umfasst Beratung und Hilfe während der Schwangerschaft sowie Geburtshilfe.
Mehrbedarf für Ernährung, schwangerschaftsbedingt	Ein entsprechender Mehrbedarf ist nach der 12. Schwangerschaftswoche in Höhe von 17% der Grundleistung anzuerkennen

Schwangerschaftsbekleidung	Bei Bedarf ist Schwangerschaftsbekleidung zu gewähren.
Babyerstaussstattung	Die Babyerstaussstattung ist zwischen dem 6. und 8. Schwangerschaftsmonat zu gewähren. Sie umfasst u.a. Babykleidung, Kinderbett und -wagen.
Spezielles „Babymobiliar“	Anspruch auf spezielles Mobiliar (Beispiel Babyschaukelwippe; Wickeltisch/Hochstuhl) besteht nur, wenn die konkrete Situation dies erfordert.
Kinderkleidung	Insbesondere der wachstumsbedingte Bedarf ist zu berücksichtigen. Soweit er nicht aus Kleiderspenden gedeckt werden kann, sind die Beträge zu erstatten.
Kinderbetreuung	Analog zu Hilfeempfangende vorgesehenen Ermäßigungen bzw. Befreiungen für den Kita-Besuch und den Essenzuschuss im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe werden übernommen.
Behinderungsbedingter Mehrbedarf	Im begründeten Einzelfall kann ein Mehrbedarf wegen Behinderung anerkannt werden. Die Voraussetzungen orientieren sich an § 30 Abs. 4 SGB XII . Der Mehrbedarf kann gewährt werden, wenn die in § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII genannten Maßnahmen auf der Grundlage des § 6 AsylbLG erbracht werden.
Mehrbedarf für Mobilität	Im begründeten Einzelfall kann ein Mehrbedarf aufgrund eingeschränkter Mobilität anerkannt werden. Die Voraussetzungen orientieren sich am § 30 Abs. 1 SGB XII. Hierfür ist ein Gutachten des Versorgungsamtes darüber einzuholen, ob die Voraussetzungen einer Schwerbehinderung erfüllt sind.
Mehrbedarf bei Gehbehinderung	Der Mehrbedarf analog zu § 30 Abs. 1 SGB XII kann gewährt werden, wenn ein Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G vorliegt und die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen nachweisbar ist.
Hilfsmittel, Körperersatzstücke	Hilfsmittel und Körperersatzstücke sind zu gewähren soweit dies nicht bereits im Rahmen der Akutversorgung nach §4 AsylbLG geschieht.
Hilfsmittel für Menschen mit Behinderungen	Hilfsmittel werden nach § 6 gewährt, soweit dies nicht bereits Gegenstand der Akutversorgung nach § 4 ist.
Spezifische behinderungsbedingte Fördermaßnahmen	Entsprechende Maßnahmen können erforderlichenfalls gewährt werden. Das Schulamt ist ggf. miteinzubeziehen.
Mehrbedarf für kostenaufwendige Ernährung	Der Mehrbedarf analog nach §30 Abs. 5 SGB XII wird entsprechend angewandt, wobei die Grundleistungen entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Vereins prozentual angehoben werden, wenn ein dort genanntes Krankheitsbild vorliegt.
Pflegesachleistungen analog SGB XII	Pflegesachleistungen analog SGB XII werden erbracht, wenn diese aufgrund der Umstände unerlässlich sind. Sie sollen möglichst durch einen interkulturellen Pflegedienst erbracht werden. Auf Pflegegeld besteht im Regelfall kein Anspruch.

Vollstationäre Unterbringung Die stationäre Unterbringung kann bzw. muss im Einzelfall ausnahmsweise gewährt werden.

Hospiz Soweit im Einzelfall erforderlich, sind die Kosten der Unterbringung und Versorgung in einem Hospiz zu übernehmen.